

derer bedürfen in Fürsorge stehen: a. völlig verwaiste, einseitig hilfbedürftige Kinder hamburgischer Bürger oder Staatsangehöriger, b. in Gefahr völliger sittlicher Verwahrlosung stehende Jugendliche deren Erziehung von den Eltern oder vormundeten bestritten wird. Das Jugendamt übt ferner eine Aufsichtsfunktion aus 1. über alle bei Fremden gegen Entgelt untergebrachten Kinder bis zu 14 Jahren, 2. über alle unehelichen Kinder, 3. über alle verwundeten Minderjährigen (Gemeindewaisenrat). Sie unterstützt die Staatsanwaltschaft und das Gericht in Strafverfahren gegen Jugendliche und überwacht gefährdete Minderjährige (Schutzauflage). Das Jugendamt ist gesetzlicher Vormund aller unehelich geborenen Kinder. Ferner besteht bei dem Jugendamt ein Ausschuss für Jugendwohl, der die Jugendpflege und Förderung der Jugendbewegung obliegt. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der interessierten Behörden der privaten Jugendverbände und aus Einzelpersonen. Der Direktor des Jugendamts ist Staatskommissar des Hamburger Jugendausschusses. Zur Unterbringung und Versorgung der in vollständiger Fürsorge befindlichen Jugendlichen stehen dem Jugendamt zur Verfügung: 1. die Beobachtungsabteilung, 2. das Waisenhaus, Uhlenhorst Avenhofstr. 5, und seine Zweiganstalten (Landheim Besenhorst, Uhlenhorst, Siemshöhe, Kinderheim Langenhorn, Kinderheim Friedrichsberg, Waldheim in Bergedorf), mit etwa 120 Plätzen; 3. das Kleinkinderheim mit 220 Plätzen; 4. Seehelm Duhnen bei Cuxhaven mit 150 Plätzen; 5. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf und Zweiganstalt (Landheim Ohlsdorf) mit reitlichen 160 Plätzen; 6. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Ohlsdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen; 7. das Martha-Helene-Heim, Nordstraße 20 mit circa 60 Plätzen; 8. zahlreiche Familienpfleger, Lehr- und Dienststellen. Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zöglings. Die Zahl der unter Aufsicht des Jugendamts stehenden Schutzbefohlenen beträgt rund 2900, davon rund 6000 in vollständiger Fürsorge befindliche Zöglinge. Zur Ausübung der Aufsichtsfunktion ist das hamburgische Staatsgebiet in 18 Bezirke eingeteilt mit zusammen etwa 1800 Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen, ausserhalb Hamburgs etwa 800 Vertrauensmänner bestellt. Das Verwaltungsgebäude des Jugendamts befindet sich am Avenhofstr. 7. Dasselbe sind die Direktoren des Jugendamts werktätig von 10-12 Uhr, der Regierungsrat von 2-5 Uhr zu sprechen. Das Bureau ist werktätig von 9-2, die Kasse von 8-1 Uhr geöffnet. Die Abteilung Pflegekinderwesen befindet sich in der Volksschule Avenhofstr. 20, die Abteilung Gemeindewaisenrat in der Volksschule Humboldtstr. 30, und die Abteilung für Statistik und ehrenamtliche Organe in der Hamburgerstrasse neben Nr. 2, hat Sprechzeit: Dienst, Donnerstag und Sonnabend, 8-12 Uhr, desgleichen die Pflegekinder, die ihr Büro in der Schulbaracke am Lerchenfeld hat. Der Direktor des Waisenhauses ist werktätig von 11-12 Uhr im Bureau Avenhofstrasse 5 zu sprechen.

Die Polizeibehörde.

Neuerwall 86/88, im Stadthaus.

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen beschränkten, in der Regel sechsmonatigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat und Bürgerentscheidungen vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Ordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafverfolgung den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1875, betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a. in Kraft. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten — des jetzigen Polizeipräsidenten — geschaffen, der Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbureaus errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet, und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beilegt, in Kriminalfällen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit dem Reichsgesetz das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtsprechung.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalen, Personalien, Eingänge.

Präsidialabteilung.

Vorstand: Regierungsrat.

Justizrat. Disziplinarsachen. Beschwerden gegen Strafverfügungen. Meldewesen, Fremden- und Passpolizei, Registratur, Polizei-Schule. Dienstaufsicht über die Bezirksbureaus.

Abt. I (Allgemeine und Wohlfahrts-Polizei).

Vorstand: Oberregierungsrat.

Beschreibungen und Beglaubigungen, Personenstandssachen, Fürsorge für Hilfsbedürftige, Unfalluntersuchungen, Rechtshilfsachen, Zwangsversteigerungsangelegenheiten, Feuer- und Sicherheitspolizei, Prüfstelle für Lichtspielvorführer, Gesundheitspolizei, Lebensmittelkontrolle.

Abt. II (Kriminal- und Sittenpolizei).

Vorstand: Regierungsdirektor.

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze, Sittenpolizei, Zentralpolizeistelle, Nachforschung nach Vermissten, Leichensachen.

Abt. III (Gewerbe- und Verkehrspolizei).

Vorstand: Oberregierungsrat.

Gewerbeangelegenheiten, Gewerbetätigkeitliche Aufsicht, Erteilung, Versagung und Entziehung von Gewerbebefugnissen, Mass- und Gewichtskontrolle, Feuer- und Ladenschluss, Hafeninspektion, Marktpolizei, Eisenbahnangelegenheiten, Öffentliches Fuhrwesen, Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, Beaufsichtigung der Strassengewerbe.

Abt. IV. Ordnungspolizei, Aufsichtsdienst, Hafen- und Schiffsahrtspolizei und kasernierte Ordnungspolizei.

Vorstand: Oberst und Chef der Ordnungspolizei.

Polizeiwachdienst am Lande, Mietposten, Geisposten, Zuführung schulpflichtiger Kinder, Absperrungen und Stellung von Posten auf Brandstationen, Begleitung von Pulvertransporten, Signalisierung von Hochwasser Rettungsgänge, Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit, Arrestantenammelwagen, Bewachung des Untersuchungs- und des Polizei-Gefängnisses, Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telegraphendienst, Bearbeitung der Personalien der Beamten der Abt. IV. gemäss besonderer Anweisung.

Abt. V Betriebsverwaltung und Polizeihauptkasse.

Vorstand: Verwaltungsdirektor.

Kassen- und Rechnungswesen, Hundesteuer, Bauseuer, Wegsteuer, Reifpferdesteuer, Fährsteuerrücklage, Gehalts- und Lohnzahlungen, Kasse und Botschaften, Fundationsverwaltung, Betriebswirtschaftliche Geschäfte der Polizeibehörde (einschliesslich Verwaltung der Betriebsanstalten).

Die Behörde für das Auswandererwesen.

Ist zuständig für alle Fragen der Aus- und Rückwanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet. Ihre Dienststellen sind folgende:

- Hauptdienststelle Dalmannstr. 3 II, Dienststunden wochentl. Nov. bis März 8³⁰-4¹⁵, April bis Okt. 8-4 Uhr, Kasse 9-2 Uhr, 2³⁰ Roland 1780-80.
- Dienststelle Überseeheim Hapag, Veddel, Harburgerchaussee, geöffnet wie oben.
- Dienststelle Hauptbahnhof, geöffnet 6 Uhr vorm. bis 11 Uhr abds.

Öffentliche Desinfektions-Anstalten.

1. Am Bullerdeich 7 und 2. Fahrzeug-Desinfektor, Veddelhöft. Es bestehen zurzeit zwei Desinfektionsanstalten, von denen die im Jahre 1893/94 erbaute am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte auf Veddelhöft belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage — eine grössere Reinwaschanstalt — vergrössert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst das gesamte Stadt- und Landgebiet Hamburgs. Die Desinfektion der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug-Desinfektor ausgeführt. Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bezw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Fernspr. Vulkan 5832 und 5833, und das Fahrzeug-Desinfektor C 8 6037.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben:

1. Genaue Adresse, wo desinfiziert werden soll.
2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit).
3. Zahl der zu desinfizierenden Gegenstände.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bzw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.

Die werktätigen Dienststunden beginnen in der Zeit von 1.4.-30.9. um 7 Uhr vorm., in der Zeit v. 1.10.-31.3. um 8 Uhr vorm. und dauern bis 7 abends.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheitsbehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsamt für Personenstandswesen.

hobe Bleichen 19, Hths.

Das Aufsichtsamt für Personenstandswesen ist als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875, die Aufsicht über die Standesämter aus, die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstreckt, insbesondere auf die Prüfung der Nebenscheine (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Einträge), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. d. w. an anderer Stelle treten. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, die dem Aufnahmestellen der hiesigen Standesämter zu erheben. Es ist ausserdem die Erteilung von Trauzeugenbescheinigungen für hiesige Staatsangehörige zur Eheschliessung im Ausland.

Abgesehen von dieser Tätigkeit gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftsbereich des Aufsichtsamtes:

1. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1677 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des hiesigen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
2. Die Erteilung von Trauzeugenbescheinigungen für hiesige Staatsangehörige zur Eheschliessung im Ausland.
3. Die Genehmigung zur Eheschliessung von Ausländern in Hamburg, die nach § 67 des hiesigen A. G. z. B. G. B. einer solchen bedürfen.
4. Die Befreiung von den Vorschriften der §§ 1818 und 1816 B. G. B.
5. Vornamensänderungen.
6. Verdeutschung fremdsprachlicher Vornamen, die im Ausland an hiesige Staatsangehörige erteilt sind.
7. Änderung der Schreibweise von Familiennamen.
8. Vorbereitung der durch die Senatskommission für die Justizverwaltung zu entscheidenden Namensänderungsgesuche.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1820 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1821 B. G. B.)

1. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der zugegebene Arzt, jede andere dabei zugegebene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburts- und Meldeschein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 6 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist. Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, verschwägerten in gerader Linie (§ 1810 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gezeugt worden ist.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1812 B. G. B.). Von dieser Vor-